



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 14. Oktober 2026
(OR. en)**

2025/0349(COD)

PE-CONS 56/26

**ENV 931
CLIMA 393
PECHE 294
CODEC 1434**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Ermächtigung Frankreichs, dem Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten beizutreten
--------	---

BESCHLUSS (EU) 2026/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom ...

**zur Ermächtigung Frankreichs, dem Interamerikanischen Übereinkommen
zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten beizutreten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 21. Januar 2026 (ABl. C, C/2026/1967, 28.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/1967/oj>).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 2026 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. Februar 2025 hat Frankreich die Ermächtigung durch die Union beantragt, dem am 1. Dezember 1996 in Caracas unterzeichneten Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten, um seine Zusammenarbeit mit den Ländern, die an seine Hoheitsgebiete auf dem amerikanischen Kontinent angrenzen, im Bereich des Schutzes von Meeresschildkrötenarten, die in an den amerikanischen Kontinent und die Karibik angrenzenden Meeren vorkommen, zu verstärken.
- (2) Bestimmte unter das Übereinkommen fallende Angelegenheiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Um dem Übereinkommen beitreten zu können, muss Frankreich daher gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, von der Union hierzu ermächtigt werden. Dieser Beschluss stellt keine Ausübung der Außenkompetenz der Union in Bezug auf unter das Übereinkommen fallende Angelegenheiten dar, die keine ausschließliche Zuständigkeit betreffen.
- (3) Das Übereinkommen steht im Einklang mit der Politik der Union auf dem Gebiet des Schutzes der biologischen Meeresschätze und der Umwelt, insbesondere in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten. Da das Übereinkommen Staaten auf dem amerikanischen Kontinent und in der Karibik für den Beitritt offensteht, sollte die Union Frankreich ermächtigen, ihm beizutreten.

- (4) Die in Anhang II des AEUV aufgeführten französischen überseeischen Länder und Hoheitsgebiete und ihre Gewässer fallen nicht in den räumlichen Geltungsbereich der Verträge, unter anderem in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Angelegenheiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen. Daher berührt dieser Beschluss keine Rechte oder Pflichten Frankreichs, die sich aus dem Beitritt zu dem Übereinkommen in Bezug auf diese Länder und Hoheitsgebiete und ihre Gewässer ergeben.
- (5) In bestimmten französischen Gebieten in äußerster Randlage, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, wie Französisch-Guayana, finden illegale Fischereitätigkeiten statt, die zum unbeabsichtigten Fang einer großen Zahl von Meeresschildkröten führen. Zusammenarbeit mit den benachbarten Staaten ist erforderlich, um den Schutz dieser geschützten Tierarten zu wahren und ihre Lebensräume intakt zu halten. Diese Zusammenarbeit würde durch den Beitritt zum Übereinkommen erleichtert.
- (6) Frankreich sollte das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über seinen Beitritt zu dem Übereinkommen unterrichten. Frankreich sollte die Kommission und die einschlägigen Interessenträger, insbesondere lokale Interessenträger, zu Standpunkten im Zusammenhang mit Beschlüssen, Maßnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Übereinkommens konsultieren und die Kommission regelmäßig über die Annahme solcher Beschlüsse, Maßnahmen und Empfehlungen unterrichten. Das Europäische Parlament kann die Kommission ersuchen, es über die im Rahmen des Übereinkommens getroffenen Beschlüsse, Maßnahmen und Empfehlungen auf dem Laufenden zu halten. Frankreich sollte seinen Jahresbericht gemäß Artikel XI des Übereinkommens auch dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Verfügung stellen —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frankreich wird ermächtigt, dem am 1. Dezember 1996 in Caracas unterzeichneten Interamerikanischen Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.

Artikel 2

Frankreich unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission über seinen Beitritt zu dem Übereinkommen.

Frankreich konsultiert die Kommission und die einschlägigen Interessenträger, insbesondere lokale Interessenträger, zu Standpunkten im Zusammenhang mit Beschlüssen, Maßnahmen und Empfehlungen im Rahmen des Übereinkommens und unterrichtet die Kommission regelmäßig über die Annahme solcher Beschlüsse, Maßnahmen und Empfehlungen.

Frankreich stellt seinen Jahresbericht gemäß Artikel XI des Übereinkommens dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Verfügung.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an Frankreich gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
